

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS150138-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter Dr. P. Higi und Ersatzrichter lic. iur. H. Meister sowie Gerichtsschreiber lic. iur. M. Isler

Urteil vom 23. September 2015

in Sachen

A._____ GmbH,

Schuldnerin und Beschwerdeführerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____

gegen

B._____,

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin,

vertreten durch C._____ AG

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Zürich vom 6. August 2015 (EK151115)

Erwägungen:

I.

Am 6. August 2015 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Zürich auf Begehren der Gläubigerin vom 16. Juni 2015 nach vorangegangener Betreuung den Konkurs über die Schuldnerin (act. 3 und 6). Mit Eingabe an das Obergericht vom 12. August 2015 erhob diese hiergegen rechtzeitig Beschwerde mit dem Antrag, es sei die Konkursöffnung aufzuheben (act. 2; Beilagen: act. 3–4 und 5/3–46). Sie macht im Wesentlichen geltend, sie sei zahlungsfähig und die Vertreterin der Gläubigerin habe am 10. August 2015 schriftlich erklärt, die Konkurseingabe vorbehaltlos und unwiderruflich zurückzuziehen (act. 2 S. 3 ff.).

Mit Präsidialverfügung vom 13. August 2015 wurde der Beschwerde antragsgemäss aufschiebende Wirkung zuerkannt. Die Schuldnerin wurde darauf hingewiesen, dass sie die Beschwerdeschrift bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist ergänzen könne (act. 8 und 15), was sie mit Eingabe vom 17. August 2015 tat (act. 11; Beilagen: act. 12/1–19).

Am 20. August 2015 bevorschusste die Schuldnerin die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens aufforderungsgemäss (act. 8 und 13). Die erstinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 7/1–10).

II.

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurs hinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Die Beschwerde ist innert einer Frist von 10 Tagen einzureichen und abschliessend zu begründen. Das bedeutet, dass der Schuldner sowohl seine Zahlungsfähigkeit als auch einen der drei Konkurs hinderungsgründe innert der Rechtsmittelfrist glaubhaft zu machen bzw. durch

Urkunden nachzuweisen hat. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen sind innert der Rechtsmittelfrist selbst dann zulässig, wenn sie nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind. Nachfristen sind hingegen keine zu gewähren (BGE 136 III 294, 139 III 491).

III.

Die Schuldnerin legt ein an die Vorinstanz gerichtetes Schreiben der Vertreterin der Gläubigerin vom 10. August 2015 vor, worin diese unter dem Betreff "Rückzug Konkursöffnung" erklärt, die "Konkurseingabe" "vorbehaltlos und unwiderruflich" zurückzuziehen (act. 2 S. 3, act. 5/4). Damit verzichtet sie im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG auf die Durchführung des Konkurses. Die erste Voraussetzung für die Aufhebung des Konkurses ist erfüllt. Zu prüfen bleibt die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin.

IV.

1.

Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichende liquide Mittel vorhanden sind, mit welchen der Schuldner die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigen kann. Der Schuldner hat aufzuzeigen, dass er in der Lage ist, seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen und in absehbarer Zeit auch die bestehenden Schulden abzutragen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich, wenn keine Anzeichen für eine Verbesserung seiner finanziellen Lage zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Absehbare Veränderungen, die dem Schuldner die Tilgung seiner Schulden erlauben würden, sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Sie müssen jedoch so konkret dargelegt werden, dass die bloss vorübergehende Natur der gegenwärtigen Zahlungsschwierigkeiten wirklich glaubhaft ist (vgl. KUKO SchKG-Diggelmann, 2. Aufl., Art. 174 N 13).

2.

Den Akten lässt sich zu den Verhältnissen der Schuldnerin im Wesentlichen Folgendes entnehmen:

2.1.

Die Schuldnerin entstand im Jahre 2011 durch Umwandlung einer im Jahre 2003 in das Handelsregister Graubünden eingetragenen Kollektivgesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Bei der Umwandlung wurde der Sitz von Chur nach Zürich verlegt (act. 12/2 und act. 14). Heute verfügt die Schuldnerin in Chur über eine Zweigniederlassung (act. 12/1). Als Zweck der Schuldnerin registriert sind primär die Führung eines Beratungs- und Organisationsbetriebes zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Service, Unterhalt und Reparaturen von Abwasser- und Entsorgungsleitungen aller Art, Kanalsanierungen sowie die Lösung allgemeiner Gewässerschutzaufgaben und verwandte Gebiete (act. 14). Die Schuldnerin umschreibt ihre Dienstleistungen wie folgt: Kanalsanierungen mittels Inliner, Kanalspülarbeiten, Ablaufreinigungen aller Art, Kanalfernsehen inkl. Bericht und Auswertung, Schachtentleerungen, Wartungs-, Neu- und Umbauspülungen. Die Anzahl Beschäftigter beziffert sie mit ca. acht (act. 12/16).

2.2.

Die Bilanzen der Schuldnerin per 31. Dezember 2013 und 2014 weisen folgende Zahlen aus (act. 12/12–13; Beträge in Fr.):

	31. Dez. 2014		31. Dez. 2013	
	Soll	Haben	Soll	Haben
AKTIVEN				
UMLAUFVERMÖGEN	<u>317'056.99</u>		<u>381'454.37</u>	
Flüssige Mittel und Wertschriften	159'143.70		103'431.87	
Forderungen aus Lieferungen	145'386.80		146'977.30	
<i>Debitoren</i>	166'290.85		202'541.95	
<i>Delkredere</i>	-20'904.05		-55'564.65	
Andere kurzfristige Forderungen	26.49		26.45	
Vorräte und angefangene Arbeiten	12'500.00		90'500.00	
Aktive Rechnungsabgrenzung			40'518.75	
ANLAGEVERMÖGEN	<u>54'312.45</u>		<u>45'884.05</u>	
Finanzanlagen	20'989.40		15'896.25	
<i>Mietkaution</i>	20'989.40		15'896.25	
Mobile Sachanlagen	33'323.05		29'987.80	
TOTAL AKTIVEN	<u>371'369.44</u>		<u>427'338.42</u>	

PASSIVEN

FREMDKAPITAL	<u>360'245.62</u>	<u>341'176.95</u>
Fremdkapital kurzfristig	368'507.97	347'999.85
Verbindlichkeiten aus Lieferungen / Leistungen	103'925.57	56'203.45
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	109'263.50	76'855.50
KK AHV	24'875.20	16'191.15
KK BVG	78'973.70	47'798.60
KK UVG	6'205.05	10'194.05
KK KTG	-790.45	2'671.70
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	155'318.90	214'940.90
Kreditor MWSt	86'627.59	52'373.74
KK D. _____	-10'618.75	-10'618.75
KK E. _____	43'871.49	86'437.47
KK F. _____	43'871.49	86'748.44
KK G. _____	-8'432.92	
Fremdkapital langfristig	-8'262.35	-6'822.90
Rückstellungen langfristig	-8'262.35	-6'822.90
Rückstellung Steuern	-8'262.35	-6'822.90
EIGENKAPITAL	<u>86'161.47</u>	<u>94'377.35</u>
Kapital	60'000.00	60'000.00
Stammkapital	60'000.00	60'000.00
Reserven	2'900.00	2'900.00
Gesetzliche Reserven	2'900.00	2'900.00
Bilanzgewinn / Bilanzverlust	23'261.47	31'477.35
Gewinnvortrag, Verlustvortrag	23'261.47	31'477.35
TOTAL PASSIVEN	<u>446'407.09</u>	<u>435'554.30</u>
REINVERLUST/ -GEWINN	<u>75'037.65</u>	<u>8'215.88</u>
Tabellentotal	446'407.09 446'407.09	435'554.30 435'554.30

Die entsprechenden Erfolgsrechnungen der Schuldnerin zeigen folgendes Bild (act. 12/12–13; Beträge in Fr.):

	<u>2014</u>		<u>2013</u>	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Betriebsertrag aus Lieferung und Leistung		1'107'452.35		1'277'379.87
Dienstleistungsertrag ZH		1'105'952.35		1'251'005.82
Dienstleistungsertrag GR		1'500.00		77'338.70
Ertragsminderungen (Verluste aus Forderungen)				-50'964.65
Aufwand für Material, Waren und Drittleistungen	324'685.51		287'420.45	
Materialaufwand	278'290.16		148'439.60	
Aufwand für Drittleistungen	46'395.35		138'980.85	
Personalaufwand	589'280.25		720'460.85	
Personalaufwand	489'380.00		602'790.45	
Sozialversicherungsaufwand	78'050.25		89'970.40	
Übriger Personalaufwand	21'850.00		27'700.00	
Sonstiger Betriebsaufwand	226'226.85		259'907.10	
Raumaufwand	42'207.75		39'715.60	
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz, Leasingaufwand	4'048.30		21'159.25	

<i>Fahrzeug- und Transportaufwand</i>	47'920.75		86'186.83	
<i>Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren, Bewilligungen</i>	46'155.50		26'334.60	
<i>Energie- und Entsorgungsaufwand</i>	5'168.15		5'052.40	
<i>Verwaltungs- u. Informatikaufwand</i>	62'994.50		62'652.70	
<i>Werbeaufwand</i>	12'382.50		8'683.74	
<i>Übriger Betriebsaufwand</i>	5'349.40		10'121.98	
Finanzaufwand	169.35		105.85	
Finanzertrag		21.12		119.15
Abschreibungen	8'330.75		7'289.20	
Ausserordentlicher Erfolg	33'818.41		10'531.45	
<i>Ausserordentlicher Aufwand</i>	33'818.41		10'531.45	
UNTERNEHMENSERFOLG vor STEUERN		<u>75'037.65</u>		<u>8'215.88</u>
Tabellentotal	<u>1'182'511.12</u>	<u>1'182'511.12</u>	<u>1'285'714.90</u>	<u>1'285'714.90</u>

Die Schuldnerin schloss somit die Jahre 2013 und 2014 mit Verlusten von Fr. 8'216 bzw. Fr. 75'038 ab (vgl. auch die Steuererklärungen 2013 und 2014, act. 12/14–15). Ohne den ausserordentlichen Aufwand von Fr. 33'818.41 hätte sich der Verlust im Jahre 2014 auf Fr. 41'219 belaufen. Im Jahre 2013 hätte ohne den ausserordentlichen Aufwand von Fr. 10'531.45 und die Ertragsminderung infolge Verlustes aus Forderungen von Fr. 50'964.65 ein Gewinn von rund Fr. 50'000 resultiert.

2.3.

Die Verhältnisse im Zeitpunkt der Konkurseröffnung vom 6. August 2015 präsentieren sich wie folgt (ein Zwischenabschluss liegt nicht vor):

2.3.1. Betreibungen:

Der von der Schuldnerin eingereichte Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamtes Zürich 11 vom 11. August 2015 weist 8 Betreibungen über ein Forderungstotal von Fr. 312'436.15 (ohne Zinsen und Kosten) aus (act. 5/6):

	<i>Beginn</i>	<i>Forderung/Fr.</i>	<i>Gläubiger</i>	<i>Stand</i>
a)	09.09.14	81'002.00	Pensionskasse H. _____	Konkurs- androhung
b)	31.10.14	18'366.00	Pensionskasse H. _____	KA
c)	10.11.14	138'282.15	I. _____ AG	KA
d)	18.11.14	14'361.25	B. _____ (Beschwerdegegnerin)	KA

e)	11.12.14	5'998.90	J._____ GmbH	Rechtsvorschlag
f)	04.06.15	9'995.20	Gebäudeversicherung Kanton Zürich	Fortsetzung eingeleitet
g)	05.06.15	16'878.65	Schweiz. Eidgenos- senschaft	ZB zugestellt
h)	17.06.15	<u>27'552.00</u>	Schweiz. Eidgenos- senschaft	ZB zugestellt
		312'436.15		

Eine weitere Betreuung über Fr. 1'979.63 ist im Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamtes Zürich 8 vom 14. August 2015 vermerkt (act. 12/4):

	<i>Beginn</i>	<i>Forderung/Fr.</i>	<i>Gläubiger</i>	<i>Stand</i>
i)	30.04.12	1'979.63	K._____ medien K._____	Rechtsvorschlag

Verlustscheine sind bei den genannten Betreibungsämtern keine registriert.

Die Schuldnerin äussert sich zu den einzelnen Betreibungen wie folgt:

Zu a und b) Pensionskasse H._____ (Fr. 81'002.00 + Fr. 18'366.00):

Sie habe sich mit der Pensionskasse über Teilzahlungen verständigt und bisher folgende Zahlungen geleistet (act. 2 S. 4, act. 11 S. 3, act. 12/6–7, act. 12/8 Bl. 1–4):

	<i>Zahlung/Fr.</i>
8. Dezember 2014	20'250.50
6. Januar 2015	10'000.00
10. März 2015	8'000.00
11. Mai 2015	<u>4'000.00</u>
	42'250.50

Die Zahlung vom 8. Dezember 2014 ist durch einen Buchungsbeleg der ZKB belegt (act. 12/8 Bl. 1; ferner act. 5/9). Die weiteren Zahlungen erscheinen aufgrund der eingereichten Bankauftrags-Bestätigungen (act. 12/8 Bl. 2–4) und des Kontoauszuges der ZKB, wonach sich der Saldo am 9. Februar 2015 auf Fr. 66'577.27, am 10. März 2015 auf Fr. 44'841.12 und am 11. Mai 2015 auf Fr. 6'162.02 belief (act. 5/45), die Aufträge also gedeckt gewesen sein dürften, glaubhaft. Die der Pensionskasse mit E-Mail vom 8. Dezember 2014 in Aussicht gestellten weiteren drei Ratenzahlungen von je Fr. 20'250.50 per Ende Februar, Ende April und Ende Juni 2015 sind nicht ausgewiesen (act. 12/7; act. 11 S. 3).

Zu c) I. _____ AG (Fr. 138'282.15):

Mit dieser gewichtigsten Gläubigerin habe die Schuldnerin im Februar 2015 eine Abzahlungsvereinbarung geschlossen (act. 2 S. 4, act. 5/7–8). Bisher habe sie fünf Zahlungen geleistet (act. 11 S. 3, act. 12/6, act. 12/9):

	<i>Zahlung/Fr.</i>
6. Februar 2015	16'855.02
15. April 2015	746.50
15. April 2015	25'174.80
15. April 2015	6'372.00
7. Juli 2015	<u>8'516.60</u>
	57'664.92

Auch diese Zahlungen erscheinen aufgrund zweier Buchungsbelege (act. 12/9 Bl. 1 und 3), dreier Auftragsbestätigungen (act. 12/9 Bl. 2, 4 und 5) sowie des Kontoauszuges (act. 5/45) glaubhaft. Vereinbart waren eine Einmalzahlung von Fr. 15'000.– bis 13. Februar 2015 sowie ab Februar 2015 monatliche Raten von mindestens 6'000.– EUR (act. 5/8).

Zu d) B. _____, Beschwerdegegnerin (Fr. 14'361.25):

Forderung bestritten. Die Schuldnerin macht geltend, der Forderung liege ein ihr zu Unrecht verrechneter Schaden auf einer Baustelle zugrunde. Der bei ihr für die Angelegenheit Verantwortliche habe die Rechtsvorschlagsfrist versäumt (act. 12/6).

Zu e) J. _____ GmbH (Fr. 5'998.90):

Forderung bestritten (act. 2 S. 4, act. 12/6).

Zu f) Gebäudeversicherung Kanton Zürich (Fr. 9'995.20):

Forderung anerkannt (act. 2 S. 4, act. 5/10, act. 12/6).

Zu g und h) Schweiz. Eidgenossenschaft (Fr. 16'878.65 und Fr. 27'552.00):

Forderungen anerkannt (act. 2 S. 4/5, act. 12/6).

Zu i) K. _____ medien K. _____ (Fr. 1'979.63):

Forderung bestritten. Die Schuldnerin sei Opfer einer Täuschung geworden (act. 11 S. 2, act. 12/4–6).

An Betreibungsforderungen sind somit nach Darstellung der Schuldnerin

Fr. 192'161.08 geschuldet:

	<i>Fr.</i>
Total Betreibungsforderungen (ohne Zinsen und Kosten)	314'415.78
abzüglich Teilzahlungen an Pensionskasse H. _____	-42'250.00
abzüglich Teilzahlungen an I. _____ AG	-57'664.92
abzüglich bestrittene Forderung B. _____ (Beschwerdegegnerin)	-14'361.25
abzüglich bestrittene Forderung J. _____ GmbH	-5'998.90
abzüglich bestrittene Forderung K. _____ medien K. _____	<u>-1'979.63</u>
	192'161.08

2.3.2. Weitere Kreditoren:

Ihre weiteren Kreditoren – die entsprechenden Rechnungen datieren in einem Fall vom Februar 2015 (zahlbar bis Ende 2015) und im Übrigen aus der Zeit seit Juni 2015 – beziffert die Schuldnerin per 11. August 2015 (unmittelbar nach Konkurseröffnung) mit Fr. 57'238.75 (act. 11 S. 3 und act. 12/10).

2.3.3. Flüssige Mittel:

Der Saldo des Firmenkontos der Schuldnerin bei der Zürcher Kantonalbank belief sich zur Zeit der Konkurseröffnung auf Fr. 9'467.47 (act. 5/44, 12/19) und stieg bis 11. August 2015 (vgl. Erw. IV/2.3.2 oben) auf Fr. 33'941.62 (act. 12/19). Jener ihres Kontokorrentkontos bei der Graubündner Kantonalbank betrug Fr. 2'855.31 (act. 5/43). Ein weiteres (Spar-) Konto wies einen Saldo von Fr. 182.35 auf (act. 5/44). Die beiden Mieterkautionkonti der Schuldnerin bei der ZKB sind als solche naturgemäss gesperrt (vgl. Art. 257e OR) und nicht kurzfristig verfügbar (act. 5/44). Belegt sind somit per 11. August 2015 flüssige Mittel von Fr. 36'979.28 (vgl. auch act. 2 S. 7).

2.3.4. Debitoren:

Die Summe der Debitorenguthaben beziffert die Schuldnerin per Datum der Konkurseröffnung mit Fr. 116'574.65 (act. 2 S. 5; act. 5/11–32). Das in diesem Betrag mitenthaltene Guthaben gegenüber der L. _____ AG von Fr. 4'768.10 (act. 5/25) wurde mit Valuta vom 6. August 2015 bezahlt, jenes gegenüber der Baugenossenschaft M. _____ von Fr. 10'001.90 und dasjenige bei N. _____ von Fr. 5'292.25 am 7. August 2015 (act. 12/19). Diese Zahlungen von insgesamt Fr. 20'062.25 sind im oben aufgeführten Saldo des Firmenkontos der Schuldnerin per 11. Au-

gust 2015 enthalten (act. 12/19). Die Debitorenguthaben per 11. August 2015 sind deshalb mit lediglich Fr. 96'512.40 zu beziffern (= Fr. 116'574.65 ./ Fr. 20'062.25). Laut Auszug des Firmenkontos vom 17. August 2015 dürften sie mittlerweile im Umfang von weiteren rund Fr. 28'000.– durch Überweisung getilgt sein (act. 12/19).

Zu den genannten (berichtigten) Debitorenguthaben von Fr. 96'512.40 hinzu kommen laut Schuldnerin einige ältere Guthaben von zusammen Fr. 72'794.25 (act. 2 S. 6 f., act. 11 S. 4):

<i>Debitoren</i>	<i>Forde- rung/Fr.</i>	
O. _____ AG	37'433.45	
P. _____ GmbH	22'155.90	Rechnung vom Dezember 2014
Q. _____ GmbH	6'940.90	Rechnung vom 14. August 2013 (act. 5/35)
R. _____ GmbH AG	6'264.00	5 Rechnungen vom 14. Dezember 2014; 2. Mahnung vom 9. Februar 2015 (act. 5/36–42)
	<u>72'794.25</u>	

Bezüglich des Guthabens gegenüber der O. _____ AG wurde am 30. Juni 2015 zur Schlichtungsverhandlung vorgeladen (act. 2 S. 6, act. 5/33). Die P. _____ GmbH verpflichtete sich mit Vereinbarung vom 25. Juni 2015, ihre Schuld gemäss Rechnung vom Dezember 2014 in monatlichen Raten von Fr. 2'000.– zu begleichen, beginnend am 30. Juni 2015 (act. 2 S. 6, act. 11 S. 4, act. 5/34). Mit der R. _____ GmbH AG hatte die Schuldnerin auf den 21. August 2015 eine Besprechung angesetzt (act. 2 S. 6/7, act. 11 S. 4, act. 12/11).

3.

Zu beurteilen bleibt nun die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin:

3.1.

Bei Konkureröffnung bzw. kurz danach am 11. August 2015 verfügte die Schuldnerin aufgrund ihrer Angaben an kurzfristig verfügbaren Mitteln über Bankguthaben von Fr. 36'979.28, über Debitoren von Fr. 96'512.40 und über weitere Guthaben von Fr. 72'794.25. Letztere waren aber Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens, einer Ratenzahlungsvereinbarung bzw. von Gesprächen. Veranschlagt man ihre Einbringlichkeit mit 80 %, ergeben sich kurzfristig verfügbare Mittel von insgesamt Fr. 191'727.08 (Erw. IV/2.3.3–4 oben).

Dem standen nach Darstellung der Schuldnerin kurzfristige Verbindlichkeiten von insgesamt Fr. 249'399.83 gegenüber, nämlich in Betreuung gesetzte Schulden von Fr. 192'161.08 und weitere (nicht in Betreuung gesetzte) Kreditoren von Fr. 57'238.75 (Erw. IV/2.3.1–2 oben).

Der Deckungsgrad beträgt rund 77 %. Das Manko beläuft sich auf rund Fr. 57'700.–. Nicht berücksichtigt sind bei dieser Rechnung allfällige Kontokorrent-Guthaben von Gesellschaftern, wie sie 2014 unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten mit Fr. 87'742.98 bilanziert wurden.

3.2.

Angesichts der ungenügenden Liquidität – die zudem grosszügig berechnet wurde – stellt sich die Frage nach einer absehbaren Verbesserung der finanziellen Situation der Schuldnerin:

3.2.1. Ende 2014 standen sich kurzfristig verfügbare Mittel von Fr. 304'556.99 und kurzfristige Verbindlichkeiten von Fr. 300'607.11 (ohne die damals bilanzierten Kontokorrent-Guthaben der Gesellschafter von Fr. 87'742.98) gegenüber (act. 12/13). Der Deckungsgrad betrug rund 101,5 % (unter Mitberücksichtigung der Kontokorrent-Schulden gegenüber Gesellschaftern ergäben sich 78,5 %). Unmittelbar nach der Konkurseröffnung betrug der entsprechende Wert rund 77 % (Erw. IV/3.1 oben). Insoweit ist keine positive Entwicklung ersichtlich.

Für die Annahme, die Kontokorrent-Verbindlichkeiten der Schuldnerin gegenüber Gesellschaftern, welche sich Ende 2014 auf Fr. 87'742.98 beliefen (act. 12/13; Ende 2013: Fr. 173'185.91 [act. 12/12]), seien seither weiter abgebaut worden, gibt es keine Hinweise. Die Schuldnerin äussert sich nicht zum aktuellen Bestand ihrer Kontokorrent-Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern.

3.2.2. Im Jahre 2014 erwirtschaftete die Schuldnerin bei einem Betriebsertrag von Fr. 1'107'452.35 ohne Berücksichtigung des ausserordentlichen Aufwandes von Fr. 33'818.41 einen Verlust von Fr. 41'219.24 (act. 12/13; Erw. IV/2.2 oben).

Zu dem 2015 erwirtschafteten Erfolg fehlen hinreichend aussagekräftige Angaben. Die Schuldnerin macht geltend (act. 11 S. 5), dass sie von Januar bis

14. August 2015 116 Offerten über ein Gesamtvolumen von Fr. 1'107'643.45 geschrieben habe (act.12/17):

<i>Anzahl Offerten</i>	<i>Volumen/Fr.</i>	<i>Status</i>
84	747'306.80	pendent
27	256'823.30	abgeschlossen
2	66'799.10	erteilt
3	<u>36'714.25</u>	abgesagt
	1'107'643.45	

und die terminierten und bestätigten Aufträge für Mitte August / Anfang September 2015 ein Volumen von Fr. 100'778.20 beinhalteten (act. 12/18):

<i>Auftraggeber</i>	<i>Volumen/Fr.</i>
S. _____ AG	4'100.00
S. _____ AG	1'950.00
Hotel T. _____	4'800.00
U. _____ AG	13'045.20
V. _____ Immobilien	3'434.50
W. _____ AG	7'097.05
AA. _____ AG	49'851.45
AB. _____ AG	<u>16'500.00</u>
	100'778.20

Der Auszug aus dem Firmenkonto bei der ZKB für die Zeit vom 7. Februar 2015 bis 11. August 2015 weist einen Haben-Umsatz (Gutschriften) von Fr. 505'866.80 aus, wogegen sich das Total der Belastungen auf Fr. 539'502.45 beläuft (act. 5/45). In der Zeit bis 17. August 2015 kamen Gutschriften von rund Fr. 30'000.– dazu (act. 12/19).

Diese Angaben geben keinen hinreichend genauen Aufschluss über den aktuellen Geschäftserfolg. Eine einigermaßen zuverlässige Prognose für den *künftigen* Geschäftsgang und die zu erwartende Entwicklung des Geschäftserfolges ist aufgrund der vorliegenden Akten nicht möglich.

3.2.3. Hauptgläubiger der Schuldnerin sind die I. _____ AG (Fr. 138'282 ./ Fr. 57'665 [Teilzahlungen] = Fr. 80'617) und die Pensionskasse H. _____ (Fr. 99'368 ./ Fr. 42'251 [Teilzahlungen] = Fr. 57'117). Mit der I. _____ AG wurde offenbar im Februar 2015 eine Teilzahlungsvereinbarung geschlossen (act. 5/7–8). Auch mit der Pensionskasse H. _____ wurde über Ratenzahlungen verhandelt (act. 12/7). Zu den langfristigen Verbindlichkeiten können diese Schulden nach Massgabe ihrer Fälligkeit trotzdem nicht gezahlt werden (vgl. Erw. IV/2.3.1 zu a–c). Dass mit der Pensionskasse H. _____ eine verbindliche Vereinbarung zustan-

de gekommen ist, die Schuldnerin könne "Teilzahlungen nach ihren Möglichkeiten" erbringen, ist nicht glaubhaft dargetan (act. 11 S. 3, act. 12/7).

3.2.4. Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin, d.h. ihre Fähigkeit, die fälligen Schulden in absehbarer Zeit zu tilgen *und gleichzeitig für die laufenden Verbindlichkeiten aufzukommen*, als nicht hinreichend glaubhaft erscheint. Der von der Schuldnerin ins Feld geführte Umstand, dass auf ihrem Firmenkonto regelmässige Zahlungseingänge zu verzeichnen seien, ändert daran nichts (act. 2 S. 7, act. 12/19, act. 5/45).

V.

Mangels hinreichender Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit sind somit die Voraussetzungen für die Aufhebung der Konkursöffnung nicht gegeben. Die Beschwerde ist abzuweisen. Da ihr am 13. August 2015 aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde (act. 8), ist der Konkurs neu zu eröffnen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Schuldnerin auch für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Gläubigerin ist mangels erheblicher Aufwendungen im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, und über die Schuldnerin wird mit Wirkung ab **23. September 2015, 08.30 Uhr**, der Konkurs eröffnet. Das Konkursamt Oerlikon-Zürich wird mit der Durchführung des Konkurses beauftragt.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt, der Schuldnerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
3. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien (an die Gläubigerin unter Beilage des Doppels von act. 11 samt Beilagenverzeichnis), an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Oerlikon-Zürich, ferner mit besonderer Anzeige an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Zürich 11, je gegen Empfangsschein.
5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Isler

versandt am: